

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Dreharbeiten im Severinsviertel / Parkplatzprobleme (Az.: 02-1600-84/15)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	27.08.2015
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	01.09.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe. Der Ausschuss unterstützt die Maßnahmen der Verwaltung, Köln weiterhin als einen herausragenden Medienstandort zu entwickeln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Petent beschwert sich über die Häufigkeit von Dreharbeiten im Severinsviertel (vgl. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist erklärtes Ziel der Stadt Köln, durch die Ansiedlung von Produktionsfirmen und die Errichtung von Produktionsstätten ein herausragender Medienstandort sowohl im Land Nordrhein-Westfalen als auch im Bundesgebiet zu sein.

Damit wird nicht nur das Ansehen der Stadt Köln aufgewertet, sondern es ergeben sich dauerhafte wirtschaftliche Vorteile für die Stadt Köln und ihre Bewohner, z.B. durch Einkommen aus zusätzlichen Arbeitsplätzen oder aus dem Geldumsatz im Zusammenhang mit Produktionen.

Auch besteht ein großes öffentliches Interesse an der Produktion von Filmen und Serien, wie sich an den Zuschauerzahlen ablesen lässt.

In seiner Sitzung am 15.06.1999 wurde vom Rat der Stadt Köln beschlossen, in der Verwaltung eine Stabsstelle Medien einzurichten. Diese hierfür eingesetzten Mitarbeiter stehen im ständigen Kontakt mit den in Köln drehenden Produktionsfirmen, um schon im Vorfeld auf eventuelle Probleme aufmerksam zu machen.

Grundsätzlich wird darauf geachtet, die Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner in den einzelnen Stadtteilen so gering wie möglich zu halten. Hierzu werden mit den entsprechenden Filmfirmen vorab Gespräche geführt, inwiefern ein Dreh an besonders belasteten Orten tatsächlich notwendig ist. Bei der Auswahl der Motive, die zumeist produktionsinternen Entscheidungen unterliegen, sind Faktoren wie das Motiv selbst, das Panorama, wie auch die Erreichbarkeit mitunter erhebliche Entscheidungskriterien. Leider lassen sich hierdurch Dreharbeiten außerhalb des Studios nicht immer vermeiden.

Eine Genehmigung erfolgt stets unter Abwägung aller in Betracht kommender Interessen. Diese umfassen nicht nur die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner, sondern auch das Interesse der Öffentlichkeit an der Herstellung von Filmen für Fernsehen oder Kino. Die Produktionsfirmen werden außerdem immer angehalten, die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner sowie Anlieger in geeigneter Form zu informieren.

Bei rund 1.200 Drehgenehmigungen pro Jahr lässt sich leider nicht ganz vermeiden, dass manche Örtlichkeiten häufiger für diese Zwecke genutzt werden.

In diesem Jahr gab es in der Dreikönigenstraße an folgenden Tagen Sperrungen und Halteverbotszonen wegen Dreharbeiten:

20.02.2015

23.-27.2.2015

28.04.2015

05.-06-06.2015

09.07.2015

Nach Urteilen des Verwaltungsgerichtes ist die Zahl von 10 Drehtagen durchaus noch im Bereich des Zumutbaren.

Der Anwohnerparkausweis berechtigt Inhaber zum Parken in den jeweiligen Bewohnerparkgebieten und schließt Halter ohne diese Genehmigung aus, er räumt jedoch kein Anrecht auf einen Parkplatz ein.

Insofern besteht auch nicht die Pflicht, bei Belegung von Parkraum durch z.B. Baustelleneinrichtungen, Drehgenehmigungen etc. Ersatzparkraum bereitzustellen.

In dem vorliegenden Fall hat die Verwaltung korrekt und nach pflichtgemäßem Ermessen die Genehmigung für die Dreharbeiten erteilt. Die von dem Petenten behauptete Vorteilsnahme im Amt entbehrt jeder Grundlage und wird von der Verwaltung entschieden zurückgewiesen.